

# Legal News Energierecht

Aktuelle Informationen zu energierechtlichen Entwicklungen

Ausgabe 16, September 2021

## Inhalt

<b>Aktuelles</b> .....	2
Berlin verschärft seine Klimaziele – Das neue Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWG Bln) wurde verabschiedet .....	2
IDW veröffentlicht weitere Prüfungshinweise zu Konzessionsabgaben .....	2
Die konkrete Ausgestaltung des deutschen Regulierungsrechts ist nach Auffassung des EuGH europarechtswidrig .....	3
<b>Rechtsprechung</b> .....	5
OLG Stuttgart bestätigt eingeschränkte Akteneinsicht bei Ausschluss aus dem Konzessionsverfahren wegen Wettbewerbsverstößen .....	5
BMWi legt Referentenentwurf einer Wasserstoff-Netzentgeltverordnung vor .....	6
<b>Über uns</b> .....	7
Ihre Ansprechpartner .....	7
Bestellung und Abbestellung .....	7

# Aktuelles

## Berlin verschärft seine Klimaziele – Das neue Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWG Bln) wurde verabschiedet

Berlin hat durch das neue Gesetz Maßnahmen in Bezug auf den Klimaschutz ergriffen und als erstes Bundesland eine Regulierung von Fernwärmenetzen eingeführt.

---

**RA'in Sophia Truong, LL.M.**

Tel.: +49 211 981-2732

sophia.truong@pwc.com

**RA Paul Roßbach**

Tel.: +49 211 981-1788

paul.rossbach@pwc.com

---

Am 19. August 2021 hat das Bundesland Berlin durch das Abgeordnetenhaus eine Novelle des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes des Landes verabschiedet. Hintergrund der Gesetzesnovelle ist das Ziel, eine gesetzliche Grundlage für einen effektiven Klimaschutz zu schaffen. Dadurch soll auch internationalen Klimaabkommen, wie dem Pariser Übereinkommen, Rechnung getragen werden.

Konkret beabsichtigt das Land, Kohlendioxidemissionen bis 2030 um mindestens 70% und bis 2040 um mindestens 90% im Vergleich zu der Gesamtsumme des Jahres 1990 zu verringern, damit Berlin ab 2045 als klimaneutral gilt. Um dieses Ziel zu erreichen wurde das bestehende EWG Bln drastisch verschärft.

Unter anderem werden Sanierungsfahrpläne und strenge Vorgaben für öffentliche Gebäude (z.B. eine Photovoltaik-Pflicht für Dächer) und den öffentlichen Nahverkehr eingeführt. Darüber hinaus sollen Fahrzeuge, die von der öffentlichen Verwaltung und den landeseigenen Betrieben genutzt werden, ab 2030 CO<sub>2</sub>-frei sein. Auch ein Wärmekataster, d.h. die Erfassung von Gebäudetypen sowie deren Baujahr, Fläche, Sanierungsstand, Wärme- und Kaltenergiebedarf und Potenzial von Dach- und Freiflächen für Solaranlagen, soll eingeführt werden.

Besonders ist die Novelle jedoch vor allem aufgrund der Einführung von Vorgaben für Fernwärmeversorger, bisher ein nicht regulierter Bereich. Betreiber von Wärmeversorgungsnetzen werden hiernach erstmalig verpflichtet, einen sog. Dekarbonisierungsfahrplan zu entwickeln und der neu gegründeten Regulierungsbehörde vorzulegen. In diesem Fahrplan sollen die Wärmeversorgungsnetzbetreiber vor allem darlegen, wie sie dafür sorgen, dass der Anteil der Wärme aus erneuerbaren Energien bis 2030 mindestens 40% beträgt. Einzuzureichen ist der Plan bis Mitte 2023. Bei Verstößen gegen die Vorgaben drohen Bußgelder von bis zu einer Millionen Euro. Des Weiteren werden Betreiber auch dazu verpflichtet, klimaschonende Wärmeerzeugungsanlagen Dritter diskriminierungsfrei an ihr Netz anzuschließen und deren Wärme abzunehmen und zu vergüten. Verweigert werden darf der Anschluss nur, sofern die Regulierungsbehörde dies genehmigt. Die Regulierungsbehörde erhält darüber hinaus die Befugnis, mindestens alle fünf Jahre die Verbraucherpreise für Fernwärmekunden hinsichtlich einer missbräuchlichen Preisgestaltung zu überprüfen. Das neue EWG Bln tritt in Kraft, sobald dies im Gesetzes- und Verordnungsblatt von Berlin verkündet wird.

Auch in vielen weiteren Städten und Bundesländern bestehen bereits besondere Vorschriften mit dem Ziel des Klimaschutzes, beispielsweise zu Photovoltaik-Ausbaupflichten. Gerne helfen wir Ihnen, dabei den Überblick über alle deutschlandweit geltenden Verpflichtungen zu behalten und richtig mit diesen umzugehen. Sprechen Sie uns gerne an!

## IDW veröffentlicht weitere Prüfungshinweise zu Konzessionsabgaben

Nachdem in den vergangenen Jahren mehrere Prüfungshinweise zu Prüfungen im Zusammenhang mit der Strom-Konzessionsabgaben veröffentlicht wurden, hat das IDW jetzt entsprechende Prüfungshinweise für die Gas-Konzessionsabgaben verabschiedet, die in der IDW Life 9/21 veröffentlicht werden.

Das IDW hat in den letzten Jahren aufgrund der zunehmenden Irritationen durch eine Vielzahl von Urteilen zu Form und Inhalt von Nachweisen zur Reduzierung der Konzessionsabgabe Prüfungshinweise zu den Besonderheiten verschiedener Prüfungen im Zusammenhang mit Stromkonzessionsabgaben veröffentlicht (wir berichteten). Diesen folgen nun jeweils ein Prüfungshinweis für die Besonderheiten der Prüfung des Grenzpreisvergleichs Gas (IDW PH 9.970.65), die Besonderheiten der Prüfung der Aufstellung von Gasmengen eines Weiterverteilers zur Abrechnung der Konzessionsabgabe für Gas (IDW PH 9.970.66) und die Besonderheiten der Prüfung der Konzessionsabgabenabrechnung Gas gegenüber einer Gemeinde (IDW PH 9.970.67).

---

### Handreichungen zum Umgang mit zahlreichen Rechtsfragen

---

Der zeitliche Abstand ist vor allem dem Umstand geschuldet, dass die KAV im Hinblick auf die Konzessionsabgaben Gas eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe verwendet, die Fragen aufwerfen, die bisher auch nicht durch höchstrichterliche Entscheidungen geklärt worden sind. Hiervon betroffen sind u.a. die Abgrenzung von Lieferungen für Kochen und Warmwasser von sonstigen Lieferungen im Zusammenhang mit der Einordnung von Tarifierungen, die Definition des Abnahmefalls im Zusammenhang mit der Überschreitung der Grenzmenge sowie vor allem die Ermittlung des Grenzpreises für die Durchführung des Grenzpreisvergleichs. Die Prüfungshinweise enthalten nunmehr Vorschläge und Handreichungen für Wirtschaftsprüfer, um mit diesen Unwägbarkeiten umzugehen.

## Die konkrete Ausgestaltung des deutschen Regulierungsrechts ist nach Auffassung des EuGH europarechtswidrig

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat mit Urteil vom 2. September 2021 im Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland (Rechtssache C-718/18) nunmehr entschieden und festgestellt, dass die Vorschriften der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (RL 2009/72/EG) und der Erdgasbinnenmarktrichtlinie (RL 2009/73/EG) lediglich defizitär umgesetzt worden seien. Insbesondere die nationale Regulierungsbehörde sei nicht hinreichend unabhängig, ebenfalls sei ihre ausschließliche Zuständigkeit durch die im nationalen Recht getroffene Ausgestaltung verletzt. Der EuGH bestätigt damit die Auffassung des Generalanwalts im Rahmen seiner Schlussanträge vom 14. Januar 2021.

---

**Dominik Martel, LL.M.**  
Tel.: +49 521 96497-902  
dominik.martel@pwc.com

**Dr. Julien Lamott**  
Tel.: +49 211 981-4696  
julien.lamott@pwc.com

---

Die Entscheidung in dem Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik wurde bereits mit Spannung erwartet. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese nunmehr auf lange Sicht zu einer weitergehenden Umgestaltung des deutschen Regulierungssystems führen kann und auch wohl in weiten Teilen wird. Alle der vier im Vertragsverletzungsverfahren gegenständlichen Rügen wurden dabei zu Lasten der Bundesrepublik entschieden und eine Vertragsverletzung festgestellt. Über den bisherigen Verfahrensgang und die möglichen Auswirkungen des Vertragsverletzungsverfahrens hatten wir bereits im Rahmen unserer Newsletter vom 13. und 22. Januar 2021 berichtet.

---

### Verletzung der ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde

---

Besonders schwer wiegt die im Ergebnis getroffene Feststellung des EuGH, dass die nationale Ausgestaltung der normativen Regulierung auf Grundlage von **§ 24 EnWG** und der auf dieser Basis erlassenen Rechtsverordnungen die nach der Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarktrichtlinie geforderte Zuständigkeit und Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden verletzt.

Die in § 24 EnWG vorgesehene Verordnungsermächtigung stellt die Basis der normativen Regulierung dar. Sie ermöglicht es der Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrates im Verordnungswege den diesbezüglich relevanten Rechtsrahmen zu bestimmen. Sie ist damit Grundlage insbesondere für die **ARegV**, **StromNEV** und **GasNEV** wie auch für die **StromNZV**, **GasNZV** sowie weitere Verordnungen.

Nach Auffassung des EuGH stellt die in § 24 EnWG getroffene Zuständigkeitszuschreibung auf die Bundesregierung einen **Verstoß** gegen die im Rahmen der Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarktrichtlinie vorgesehenen Regelungen dar. Die im Rahmen der Binnenmarktrichtlinien durch eine ausschließliche Zuständigkeit vorgesehene Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörde wird damit unzulässig beschränkt. Die nationale Regulierungsbehörde hat ihre Zuständigkeit vielmehr vollkommen **unabhängig**

von öffentlichen Einrichtungen bzw. politischen Stellen auszuüben. Nur auf diesem Wege ist eine unparteiische und nicht diskriminierende Entscheidung durch diese sichergestellt.

---

### Weitergehende Umgestaltung des Regulierungssystems zu erwarten

---

Die vorgesehene Entscheidung des EuGH ist für das bisherig etablierte System der normativen Regulierung und die in diesem Zusammenhang erlassenen Verordnungen von **schwerwiegender Bedeutung**. Der EuGH besitzt zwar keine Kompetenz, die nationalen Regelungen unmittelbar selbst zu verwerfen, jedoch ist die Bundesrepublik Deutschland nunmehr in der Pflicht, die vom EuGH festgestellten Verstöße abzustellen und alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Es bedarf hierfür einer **weitergehenden Umgestaltung des Regulierungssystems** – und damit insbesondere der bislang in § 24 EnWG vorgesehenen Verordnungsermächtigung und auf dieser Basis erlassenen Verordnungen.

Wie diese Umgestaltung des Regulierungssystems letztlich aussehen wird, wird sich zukünftig zeigen. Sie ist insgesamt als große Herausforderung für den Gesetzgeber zu begreifen. Dies gilt einerseits vor dem Hintergrund, dass der EuGH im Rahmen seines Urteils eine **absolute und totale Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörde** fordert – vor allem gegenüber politischen Stellen. Andererseits muss die Ausgestaltung auch dem im nationalen Verfassungsrecht verankerten Demokratieprinzip hinreichend Rechnung tragen. Die im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens seitens der Bundesrepublik unter Berufung auf das Demokratieprinzip vorgebrachten Argumente hielt der EuGH (gleichwohl) nicht für überzeugend.

---

### Fortgeltung bisheriger Regelung in der Übergangsphase?

---

Letztlich ist zu beachten, dass nationale Behörden und Gerichte aufgrund des EuGH-Urteils nunmehr zwar generell dem Verbot unterliegen, die für unionsrechtswidrig erkannten Regelungen anzuwenden, zugleich kommt auch eine unmittelbare Anwendung der Richtlinienvorschriften grundsätzlich nicht in Betracht. Nach Auffassung des **BGH** im Rahmen seines Beschlusses vom 8. Oktober 2019 (Az. EnVR 58/18) seien die bisherigen nationalen Regelungen im Falle der – nunmehr seitens des EuGH tatsächlich festgestellten – Unionsrechtswidrigkeit jedoch zunächst sogar **weiter anzuwenden**, bis es zu einer entsprechenden Korrektur der gesetzlichen Regelung komme. Diese ist wiederum nur mit Wirkung für die Zukunft zu erwarten.

Auch die **Bundesnetzagentur** sieht laut ihrer kürzlich ergangenen Pressemitteilung zur EuGH-Entscheidung keinen Raum für eine unmittelbare Anwendbarkeit der Richtlinienvorschriften und kündigt – im Einklang mit dem BGH – eine **Weiteranwendung des bislang geltenden deutschen Rechts für den Übergangszeitraum** auf Grundlage ihrer bisherigen Spruchpraxis an.

---

### Zukünftige Rechtsschutzmöglichkeiten – Handlungsbedarf für Netzbetreiber?

---

Abzuwarten bleibt zunächst, wie die neue Ausgestaltung des Regulierungssystems ausfallen wird und welche **Rechtsschutzmöglichkeiten** der Gesetzgeber insbesondere für die jeweils betroffenen Netzbetreiber vorsieht. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der zuletzt ergangenen Rechtsprechung des BGH im Regulierungsbereich, welche der zuständigen Regulierungsbehörde ein sehr weites regulatorisches und methodisches Ermessen einräumt.

Vor dem Hintergrund der bislang noch unklaren Aus- und Neugestaltung des Regulierungssystems und der zugleich angekündigten (zumindest vorübergehenden) Beibehaltung der bisherigen Regulierungspraxis durch die Bundesnetzagentur möchten wir auf den **strategischen Ansatz** einer **vorsorglichen Beschwerdeeinlegung** bezüglich der Festlegung der **Eigenkapitalzinssätze für die vierte Regulierungsperiode** und unser diesbezügliches Angebot hinweisen. Melden Sie sich bei Interesse gerne und wir senden Ihnen ein individuelles Angebot. Je nachdem wie Gesetzgeber und auch die Bundesnetzagentur auf lange Sicht reagieren werden, ist eine vorsorgliche Beschwerdeeinlegung im Falle einer zeitnahen Festsetzung der Eigenkapitalzinssätze empfehlenswert.

---

### Entscheidung des EuGH zu den weiteren Rügen der Kommission

---

Im Rahmen seines Urteils vom 2. September 2021 hat der EuGH jedoch nicht nur im Hinblick auf die Zuständigkeit und Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörde eine Vertragsverletzung festgestellt. Auch hinsichtlich der drei weiteren seitens der Kommission vorgebrachten Rügen stellt der EuGH eine Vertragsverletzung fest:

So ist auch der im Rahmen der Richtlinien vorgesehene Begriff des **vertikalintegrierten Unternehmens** nicht ausreichend umgesetzt worden. Die in § 3 Nr. 38 EnWG diesbezüglich bereitgehaltene Definition beschränkt sich europarechtswidrig auf in der Union tätige Unternehmen. Der Begriff sei vielmehr weit auszulegen und erfasst daher auch Tätigkeiten, die außerhalb des Unionsgebiets ausgeübt werden.

Ebenfalls sind die in § 10c Abs. 2 und 6 EnWG enthaltenen **Karenzvorschriften** europarechtswidrig ausgestaltet, weil sie die Vorgaben im Rahmen der Richtlinien nicht hinreichend umsetzen und bei vertikalintegrierten Unternehmen eine unzulässige Beschränkung auf ausschließlich energiesektorbezogene Tätigkeit vorsehen.

Überdies ordnet der EuGH auch die in § 10c Abs. 4 EnWG statuierte Ausgestaltung der Pflicht zum **Verkauf von Anteilen an vertikalintegrierten Unternehmen** als europarechtswidrig ein. Diese Vorschrift sieht eine unzulässige Beschränkung auf die Unternehmensleitung vor. Ausweislich der zugrunde liegenden Richtlinien ist es hingegen jeglichen Beschäftigten der vertikalintegrierten Unternehmen grundsätzlich untersagt, entsprechende direkte oder indirekte Beteiligungen an Unternehmensteilen zu halten oder finanzielle Zuwendungen von diesen zu erhalten.

---

## Fazit

---

Die Entscheidung des EuGH lässt weitergehende Änderung im deutschen Regulierungssystem zumindest auf lange Sicht erwarten. Vorübergehend dürften ausweislich der bisherigen Rechtsprechung des BGH wie auch der Verlautbarungen der Bundesnetzagentur die Veränderungen noch gering ausfallen und zunächst vielmehr an der bisherigen Praxis grundsätzlich festgehalten werden. Die anstehende Veränderung des Regulierungssystems sollte im Rahmen künftiger unternehmerischer Entscheidungen jedoch genau berücksichtigt werden. Gerne bieten wir Ihnen an, Sie bei der Einschätzung der sich voraussichtlich ergebenden Auswirkungen zu unterstützen. Auch wenn Vieles von den nun zu erwartenden gesetzlichen konkreten Anpassungen abhängt, sollten die sich abzeichnende Fragestellungen ab sofort bei den anstehenden unternehmerischen Entscheidungen berücksichtigt werden. Wenn Sie an einer näheren Erörterung der Situation Interesse haben, stehen Ihnen Peter Mussaeus, Dominik Martel und Dr. Julien Lamott gerne zur Verfügung. Zudem werden wir Sie selbstverständlich gerne unterrichten, sobald sich die Neugestaltung des Regulierungssystems konkret abzeichnen.

Wir verweisen bezüglich möglicher Folgen der nunmehr ergangenen EuGH-Entscheidung zudem auf unsere bisherigen Ausführungen im Rahmen des Newsletterartikels vom 13. Januar 2021 (Legal News Energierecht, Ausgabe 1/2021; ebenfalls abrufbar als [hier verlinkter Blogbeitrag](#)).

# Rechtsprechung

## OLG Stuttgart bestätigt eingeschränkte Akteneinsicht bei Ausschluss aus dem Konzessionsverfahren wegen Wettbewerbsverstößen

Das OLG Stuttgart hat mit Urteil vom 5. August 2021 (Az. 2 U 71/21) die Berufung gegen das Urteil des LG Stuttgart (Az. 11 O 398/20 – wir berichteten) in einem Rechtsstreit über den Umfang eines Akteneinsichtsrechts nach dem Ausschluss aus dem Konzessionsverfahren wegen Verstoßes gegen den Geheimwettbewerb zurückgewiesen. Im Ergebnis käme in einem solchen Fall nur eine Akteneinsicht in dem Umfang, wie er zur Überprüfung der Ausschlussentscheidung erforderlich sei, in Betracht.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Nach Abgabe der verbindlichen Angebote hatte die verfahrensleitende Stelle der Verfügungsklägerin sowie einem weiteren Bewerber mitgeteilt, dass zwischen ihren Angeboten erhebliche Übereinstimmungen festgestellt worden seien. Aufgrund der zudem bestehenden gesellschaftlichen und personellen Verbindungen entschied die verfügungsbeklagte Stadt nach Anhörung der betroffenen Bewerber, diese vom Konzessionsverfahren wegen Verstoßes gegen den Grundsatz des Geheimwettbewerbs auszuschließen. Auch wenn § 47 EnWG dem Wortlaut nach nur ein Akteneinsichtsrecht unterlegener Bewerber nach einer Auswahlentscheidung der Gemeinde vorsieht, räumte sie den betroffenen Bewerbern vorsichtshalber ein solches ein, allerdings nur hinsichtlich der Ihrer Auffassung nach für die Ausschlussentscheidung relevanten Unterlagen. Hiervon ausgenommen waren insbesondere die Angebote dritter Bewerber.

---

**RA Björn Jacob**  
Tel.: +49 211 981-7259  
bjoern.jacob@pwc.com

---

---

## Keine isolierte Überprüfung der Akteneinsicht

---

Die Verfügungsklägerin rügte den Umfang der Akteneinsicht, jedoch nicht die Ausschlussentscheidung an sich, und beantragte nach Nicht-Abhilfe durch die Gemeinde den Erlass einer einstweiligen Verfügung. Sie machte geltend, dass ihr auch bei einem Ausschluss vom Verfahren eine uneingeschränkte Akteneinsicht zustünde. Das OLG schloss sich nun der Entscheidung des LG an, wonach ein isoliertes Vorgehen gegen eine nicht oder unzureichend gewährte Akteneinsicht nicht möglich ist, da der unterlegene Bieter immer stattdessen auch die fehlende Transparenz des Verfahrens rügen könne mit der Begründung, dass er die Auswahlentscheidung anhand der gewährten Akteneinsicht nicht nachvollziehen könne.

---

## Akteneinsicht nur eingeschränkt

---

Darüber hinaus hat das OLG aber auch einen Verfügungsanspruch verneint. Bei einer Ausschlussentscheidung aufgrund eines Wettbewerbsverstoßes sei die Regelung zur Akteneinsicht in § 47 Abs. 3 EnWG - wenn überhaupt - allenfalls analog anzuwenden. Insofern bestünde auch ein solches Akteneinsichtsrecht nicht im selben Umfang, sondern nur soweit, wie er zur Überprüfung der Ausschlussentscheidung erforderlich sei. Insofern sei hier der Einblick in die Angebote der betroffenen Bewerber ausreichend gewesen, auf deren Grundlage die Verfügungsbeklagte den Schluss auf einen Verstoß gegen den Grundsatz des Geheimwettbewerbs gezogen habe. Nicht erforderlich sei es, der Verfügungsklägerin auch Einsicht in die interne Dokumentation der Verfügungsbeklagten zur Vorbereitung des Ausschlusses der Verfügungsklägerin einschließlich der Vorbereitung und Fassung des Gemeinderatsbeschlusses zu geben. Denn für den Ausschluss sei allein maßgeblich, ob ein Verstoß gegen den Grundsatz des Geheimwettbewerbs vorlag. Ob und mit welchen Erwägungen die Verfügungsbeklagte dies intern vorbereitet habe, spiele dabei keine Rolle.

## BMWi legt Referentenentwurf einer Wasserstoff-Netzentgeltverordnung vor

Der Entwurf konkretisiert im Wesentlichen die Ermittlung der Netzkosten für Wasserstoffnetze, deren Betreiber sich freiwillig einer Regulierung unterworfen haben. Es soll ein transparenter regulatorischer Rahmen geschaffen werden für den leitungs- bzw. netzgebundenen Transport von Wasserstoff.

Für die Netzbetreiber werden die Grundlagen zur Ermittlung der Netzkosten und Grundsätze der Bestimmung der Entgelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen geregelt. Netzbetreiber können Teilnetze bei räumlich voneinander getrennten Netzen bilden oder wenn dies zur Umsetzung von Förderentscheidungen der öffentlichen Hand erforderlich ist. Förderzuschüsse sind jedoch kostenmindernd anzusetzen. Ferner können Netzbetreiber Kostenbeiträge für den Anschluss an ein Wasserstoffnetz vom Netznutzer verlangen, wenn letzterer die Änderungen veranlasst hat. Der Anschlussnehmer kann dabei sowohl auf der Einspeise- als auch auf der Entnahmeseite stehen. Überdies wird der Effizienzmaßstab aus dem EnWG in die Verordnung übernommen, indem zur Kostenerstattung auf die wirtschaftlich effiziente Betriebsführung abgestellt wird. Anhand der beiden letztgenannten Voraussetzungen wird bereits erkennbar, dass die neue Verordnung wesentliche Regelungen des EnWG, der GasNEV sowie der ARegV aufgreift und diese in eine neue Form gießt. Entsprechende Regelungen werden auch für die Erhebung von Baukostenzuschüssen getroffen.

Konsequenter Weise enthält der Entwurf auch eine Regelung zur Umwidmung bestehender Gasinfrastruktur auf Wasserstoff. Das BMWi betont in seinem Referentenentwurf explizit den besonderen Stellenwert von Wasserstoff bei der „Dekarbonisierung der deutschen Volkswirtschaft“. Zugleich sieht sie die Verordnung im gesamteuropäischen Zusammenhang. Ein europäischer Rechtsrahmen könne zukünftig die nationalen Regelungen ergänzen oder teilweise ablösen. Bis dahin wird die Verordnung als ein erster rechtlicher Rahmen verstanden. Offen ist derzeit noch, inwieweit das Urteil des EuGH zur fehlerhaften Umsetzung der EU-Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarkttrichtlinie das legislative Verfahren beeinflussen wird.

Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie Rückfragen zu Ihrem Wasserstoffprojekt haben sollten.

---

**RA Matthias Stephan**  
Tel.: +49 211 981-1509  
matthias.stephan@pwc.com

---

# Über uns

## Ihre Ansprechpartner

**Peter Mussaeus**

Tel.: +49 211 981-4930  
peter.mussaeus@pwc.com

**Michael H. Küper**

Tel.: +49 211 981-5396  
michael.kueper@pwc.com

## Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter Legal News Energierecht bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an: [subscribe\\_News\\_Energierecht@de.pwc.com](mailto:subscribe_News_Energierecht@de.pwc.com).

Wenn Sie den PDF-Newsletter Legal News Energierecht abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an: [unsubscribe\\_News\\_Energierecht@de.pwc.com](mailto:unsubscribe_News_Energierecht@de.pwc.com).

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juli 2020 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

"PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

[www.pwc.de](http://www.pwc.de)